

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf Nahrungsmittel

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

- Unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge und Bestellungen, für sämtliche Lieferungen und Leistungen von uns an den Vertragspartner, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden, auch wenn der Text unserem Vertragspartner nicht erneut mit unserem Angebot, unserem Verkaufskontrakt oder unserer Auftragsbestätigung zugesandt wird.
- 2. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn wir unserem Vertragspartner Lieferungen oder Leistungen mit unserer Kenntnis zu abweichenden Bedingungen erbringen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners erlangen nur Gültigkeit, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Im Übrigen wird der Geltung der Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

- 1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2. Aufträge und Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Käufer ist bis zur Bestätigung, über die wir innerhalb angemessener Zeit entscheiden werden, gebunden, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 3. Unsere Lieferzusagen beziehen sich auf ungefähre Mengen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 4. Aufträge zur Abnahme in Teilpartien sind laufend sukzessive abzurufen. Bei Abnahmeverzögerungen durch den Käufer sind wir berechtigt, die ursprüngliche Auftragsmenge anteilsmäßig zu kürzen oder vom Kontrakt zurückzutreten.
- 5. Besondere Eigenschaften der Ware und Garantieerklärungen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- 6. Ansprüche auf unsere Leistungen können nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.
- 7. Muster gelten als unverbindliche Typmuster. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben, sowie Abbildungen und Analyseangaben geben nur Annäherungswerte wieder. Rezepturänderungen bleiben vorbehalten.
- 8. Öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeträge, Einfuhr- und/oder Ausfuhrsteuern, Gebühren, Frachtraten, (z. B. cfr, cif, franco etc.) usw. oder deren Erhöhungen sowie Änderungen der Devisenkurse nach Vertragsabschluss gehen zu Lasten des Käufers, soweit wir diese nicht vertragsgemäß zu übernehmen haben.
 - Erhöhen sich die bei Vertragsschluss mit dem Käufer vorliegenden Verhältnisse hinsichtlich unserer Kosten (Preise der von uns zu beschaffenden Ware, z. B. im Fall von Miss- oder Minderernten, oder sonstige Kosten) um mehr als 20 %, dann können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Soweit wir nicht zurücktreten, ist der Kaufpreis von den Vertragsparteien in angemessener Höhe neu festzusetzen.
- 9. Kosten für die Entsorgung oder Wiederverwertung von Verpackungen werden, sofern die Verpackung keine dem Kunden vergleichbare Anfallstelle erreicht, vom Käufer übernommen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf Nahrungsmittel

§ 3 Gefahrübergang

- Ist vereinbart, dass die Ware am Lager oder Kühlhaus des Käufers abgenommen wird, gehen Gefahr und Qualitäts-/Quantitätsrisiko auf den Käufer in dem Zeitpunkt über, in dem die Ware ent-/geladen wird oder die Ware auf seinen Namen umgelagert oder umgeschrieben ist. Dieser Zeitpunkt gilt als Empfangnahme der Ware durch den Käufer. Eventuelle Mängel sind uns unmittelbar, LKW-stehend, mitzuteilen.
- 2. Bei Abholung durch den Käufer gehen sämtliche Transport- und Mautkosten sowie die Kosten für Versicherung, Verzollung und Weiterverladung zu Käufers Lasten. Bei cif-Geschäften decken wir die Seeversicherung zum Rechnungswert, während ein etwaiger Gewinn vom Käufer zu decken ist. Kriegs-, Streik-, Aufruhr- und Diebstahlsgefahr decken wir nicht. Bei Schiffsverladungen auf Binnenwasserstraßen gilt als Vereinbarung: Basis Normalwasser, Klein-, Hochwasser- und Eiszuschläge gehen zu Käufers Lasten.
- 3. Wir dürfen den Versandweg wählen. Bei Abladungsgeschäften dürfen wir die Ware mit einem oder mehreren Schiffen direkt, indirekt oder mit Umladung verschiffen oder dieselben im Laufe der dem Abladungstermin folgenden 2 Monate in greifbarer Ware ab Kai oder Lager des von uns vorgesehenen Bestimmungshafens andienen. Wir verpflichten uns nicht, Abladungen vor Entlöschung der Schiffe anzudienen oder den Namen der Dampfer vor deren Eintreffen im Entlöschungshafen bekannt zu geben.
- 4. Haben wir eine Beförderung auf Umwegen nicht wegen groben Verschuldens zu vertreten, gehen die durch den Umweg zusätzlich entstehenden Fracht-, Vorfracht- und sonstigen Kosten zu Käufers Lasten.
- 5. Die in handelsüblicher Beschaffenheit gelieferte Ware ist so abzunehmen, wie sie fällt. Maßgebend für die Berechnung sind die am Verladeort festgestellten Originalmengen.

§ 4 Zahlungen

- 1. Der Kaufpreis ist zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen. Fehlt es an der Vereinbarung eines besonderen Zahlungszeitpunktes, so hat die Zahlung spätestens am 10. Tage nach Rechnungsdatum oder nach Erklärung der Abhol- oder Versandbereitschaft zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des DÜG fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 2. Soweit eine Zahlung mittels SEPA Lastschrift vereinbart wurde und der Vertragspartner der Firma Melzer ein entsprechendes SEPA Lastschrift-Mandat erteilt / erteilt hat, gilt Folgendes: Jede einzelne Rechnung wird mit Zustellung zur Zahlung fällig und innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Der bevorstehende Lastschrifteinzug wird durch uns in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (oder auf einem anderen mit dem Vertragspartner vereinbarten Kommunikationsweg) bis spätestens 1 (einen) Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Vorabinformation/ "Prenotification"). Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch uns eingezogen werden können.

Diese Verpflichtung besteht auch dann, soweit dem Vertragspartner im Einzelfall eine Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte. Bis zur Umstellung auf das SEPA Lastschriftverfahren erfolgt der Einzug im Abbuchungsverfahren.



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf Nahrungsmittel

Hinweis: Der abgebuchte Betrag kann ggf. von dem in der einzelnen Rechnung bzw. in der einzelnen Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn der Kunde mehrere Rechnungen und entsprechend jeweils gesonderte Vorabinformation erhält, die jeweiligen Rechnungsbeträge jedoch das gleiche Fälligkeitsdatum haben. In diesem Fall wird zum Fälligkeitsdatum der Gesamtbetrag (= Summe aus mehreren Rechnungen) eingezogen. Der Kunde hat uns jede Änderung seiner Bankverbindung zusammen mit einem vollständig ausgefüllten SE-PA Mandat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 3. Zahlungsanweisungen und Schecks nehmen wir nur unter Berechnung aller Einziehungskosten zahlungshalber entgegen, die Annahme von Wechseln und sonstigen Schuldpapieren bedarf einer besonderen Vereinbarung; Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Falle zulasten des Käufers, sie sind sofort bar zu entrichten. Die Annahme von Wechseln erfolgt unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit und erfüllungshalber.
 - Wird ein vom Käufer in Zahlung gegebener Wechsel, Scheck, oder eine sonstige Schuldurkunde nicht fristgerecht eingelöst, werden auch alle unsere weiteren Forderungen gegen den Käufer einschließlich der Forderungen, für die der Käufer weitere Wechsel, Schecks oder Schuldurkunden gegeben hat, sofort fällig.
- 4. Teilzahlungen sind nach unserer Bestimmung auf Hauptforderung, Zinsen, Kosten oder ältere Forderungen zu verrechnen.
- 5. Die Zurückhaltung und Aufrechnung mit Ansprüchen des Käufers gegenüber Ansprüchen des Verkäufers ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
- 6. Alle Preise gelten in der vereinbarten Währung. Ohne besondere Vereinbarung gilt EURO als vereinbart.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- 1. Die Ware bleibt bis zur vollen Zahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen (Haupt- und Nebenforderungen) aus der Geschäftsverbindung und bis zur Entbindung von jeglichen Verpflichtungen aus Schecks oder Wechseln (einschließlich der Haftung aus Refinanzierungsakzepten), ausschließlich unser Eigentum (Vorbehaltsware). Alle unsere Rechnungen gelten bezüglich des Eigentumsvorbehaltes als einheitliche Rechnung. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen, auch wenn nach Kontoabschluss der Saldo anerkannt wird. Das gilt auch, wenn die Kaufpreise für bestimmte vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt oder verrechnet werden.
- 2. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns. Es ist hiermit vereinbart, dass wir Hersteller im Sinne des BGB sind. Entsteht durch die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware eine neue Sache, dann ist sie unser Eigentum, das der Käufer für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren hat. Wird unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung wesentlicher Bestandteil einer anderen Hauptsache, so besteht darüber Einigkeit, dass uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Fakturawertes unseres Geschäfts mit dem Käufer zum Wert der Hauptsache zusteht.

Der Miteigentumsanteil wird uns schon jetzt übertragen, der Käufer verwahrt ihn lediglich für uns, und zwar mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Wir nehmen die Übertragung an. Auch in Ansehung dieses Miteigentumsanteils gilt § 5.6 dieser Bedingungen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf Nahrungsmittel

- 3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur in ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb weiterveräußern. Weiterveräußerung an Dritte, bei denen die Abtretbarkeit der gegenseitigen Forderungen ausgeschlossen ist, branchenunübliche Geschäfte, Geschäfte unter Vereinbarung von Vorauskasse, soweit diese mit Besitzkonstitut verbunden sind, Verpfändungen, Sicherungsübereignung oder die Verwertung unserer Ware zur Kreditsicherung sind verboten.
- 4. Der Käufer tritt uns im Voraus die Ansprüche gegen seine Abnehmer unserer Vorbehaltsware mit allen Sicherungen und sonstigen Rechten ab, die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bzw. der Waren, an denen wir Miteigentum besitzen, entstehen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist zur treuhänderischen Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung mit der Maßgabe ermächtigt, dass die eingezogenen Beträge unverzüglich zur Begleichung unserer Rechnungen verwendet werden. Wir sind zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt, wenn der Vorbehaltskäufer nicht pünktlich zahlt. Wechsel und Schecks, die für die Vorbehaltsware beim Käufer eingehen, hat dieser uns auf Verlangen durch Indossament zu übertragen.
 - Wenn die abgetretenen Forderungen unsere Forderung um mehr als 25 % übersteigen, gebührt dem Käufer die weitergehende Forderung. Wir werden von unserer Einziehungsbefugnis nicht Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer hat uns auf unser Verlangen Doppel der seinen Schuldnern erteilten Rechnungen und alle sonstigen Unterlagen zur Geltendmachung unserer Ansprüche zu überlassen und/oder die Abtretung der Kaufpreisforderung unter Mitteilung an uns seinen Schuldnern anzuzeigen sowie uns auf Anforderung ein Verzeichnis der für ihn und seine Nachkäufer auf Lager befindlichen Vorbehaltswaren einzureichen, auch soweit sie be- oder verarbeitet, mit anderen Waren vermischt oder verbunden oder sonst verändert sind. Wir dürfen den Nachkäufern unserer Käufer die Abtretung anzeigen.
- 5. Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten.
- 6. Solange unser Eigentumsrecht an den gelieferten Waren besteht, sind sie vom Käufer zu unseren Gunsten gegen Verlust und Wertminderung, gegen Feuer-, Diebstahl- und Transportgefahr, Lager- sowie Wasserschäden zu versichern und kostenlos mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu verwahren. Die Versicherungspolicen sind uns auf Verlangen vorzulegen.
 - Im Schadensfalle sich etwa ergebende Forderungen aus Versicherungsverträgen werden uns schon jetzt abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer haftet uns für jede Art der Wertminderung, die die gelieferte Ware erleidet, sowie für Verlust oder Untergang der Ware.
- 7. Zugriffe Dritter, Pfändungen, Beschlagnahmen usw. auf unsere Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer hat in diesen Fällen unsere Rechte gegenüber Dritten zu wahren und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur eigenen Wahrung unserer Rechte zur Verfügung zu stellen, insbesondere das Pfändungsprotokoll sofort einzusenden. Interventionskosten und Kosten für Interventionsprozesse sowie Anwaltskosten gehen zu Käufers Lasten.
- 8. Auf Verlangen hat der Käufer unsere Vorbehaltsware zu kennzeichnen und gesondert zu verwahren.



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf Nahrungsmittel

§ 6 Haftung

- 1. Unsere vertragliche oder gesetzliche Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für vertragliche Nebenpflichtverletzungen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Unberührt bleibt ferner unsere Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Der Ersatz mittelbaren Schadens wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder Nutzungsausfall ist gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen
- 2. Ausdrücklich ausgeschlossen ist im Rahmen des Abs. 1 unsere Haftung für Produktionsausfälle und dessen Folgen in Betrieben unseres Vertragspartners oder eines Drittbetriebes, mit dem unser Vertragspartner vertraglich verbunden ist, soweit diese Produktionsausfälle nicht auf einen von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachschaden zurückzuführen sind.
- 3. Steht dem Käufer die Ware nicht zum voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zur Verfügung, so kann er ihm zustehende Rechte nur geltend machen, wenn er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.

§ 7 Leistungsstörung beim Käufer

- 1. Befindet sich der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug so können wir vom Vertrag zurücktreten oder diese auf Kosten des Käufers in ein Lager- oder Kühlhaus unserer Wahl einlagern.
- 2. Wird der Käufer kreditunwürdig oder gerät er mit seinen Zahlungen in Verzug oder fällt er in Vermögensverfall, so können wir von den mit ihm geschlossenen Verträgen entweder insgesamt oder auch von einzelnen von ihnen zurücktreten. Dieses Recht steht uns insbesondere zu bei nachträglich eintretenden Zweifeln über die Kreditwürdigkeit des Käufers, unberechtigte Sicherungs- übereignung von Vorräten, Waren und Inventar, Verzug, Verstoß des Käufers gegen die Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt, bei Zahlungseinstellung, der Erklärung des Käufers, er sei zur rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage, der Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder des Konkursverfahrens, einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung, Wechseloder Scheckprotesten oder dem Versuch des Käufers, mit seinen Gläubigern ein außergerichtliches Moratorium zu erreichen.
- 3. Auch ohne Rücktritt vom Vertrag sind wir in den Fällen des Abs. 2 berechtigt, unsere Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers in Besitz zu nehmen, oder über sie anderweitig zu verfügen, ohne dass hierin ein Rücktritt vom Vertrag liegt. Wir haben in diesen Fällen Anspruch auf Auskunft über Aktiven und Passiven des Käufers sowie auf Sicherheiten für unsere noch offenstehenden Forderungen. Der Käufer erlaubt uns hiermit, seine Grundstücke, Lager, Betriebsräume usw. zu diesem Zweck zu betreten.
- 4. Im Falle unseres Rücktritts hat der Käufer die Ware unverzüglich auf seine Kosten zurückzusenden und Ersatz für die von uns in Ausführung des Vertrages aufgewendeten Kosten wie z. B. Frachten und sonstige Spesen zu leisten. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf Nahrungsmittel

§ 8 Gewährleistung

- 1. Unsere Ware ist zur Stunde des Empfangs, bei Waggon-, Container- und LKW-Lieferungen vor Entladung auf Mängel und offensichtliche Fehlmengen zu untersuchen. Mängel und Fehlmengen müssen sofort bei Empfang der Ware bahnstehend bzw. vor der LKW- oder Container-Entladung schriftlich spezifiziert und uns vor Entladung/Abfertigung mitgeteilt werden. Dabei ist der Fahrer des Lastzuges zur schriftlichen Bestätigung der Mängel auf der Vorderseite aller Frachtbriefausfertigungen aufzufordern. Diese Rügen müssen insbesondere auf den Ausfertigungen enthalten sein, die der Straßenfrachtführer als Ablieferungsquittung ausgehändigt erhält. Abschreibungen wie z. B. "unter Vorbehalt" oder "unter üblichem Vorbehalt" sind untauglich. Bei Lieferungen per Waggon bedarf die Rüge von Temperaturen, Fehlmengen oder -Gewichten der bahnamtlichen Tatbestandsaufnahme, bei LKW-Lieferungen aus Staatshandelsländern eines Tatbestandsprotokolles, welches vom LKW-Fahrer und vom Empfänger zu unterzeichnen ist. Bei Lieferungen aus Staatshandelsländern ist keine Ablieferungsquittung zu erteilen, bevor der LKW-Fahrer das Schadensprotokoll unterzeichnet hat. Tatbestandsaufnahme, Protokoll und Vermerke auf den Frachtbriefen müssen auch die beim Öffnen des Gefährtes festgestellten Kerntemperaturen, welche bei Waggonversand bahnamtlich und bei LKW-, bzw. Container-Versand durch den LKW-Fahrer bestätigt sein müssen, enthalten. Alle Unterlagen sind uns jeweils unverzüglich vor Abfertigung des Lkws zu übersenden. Wir haben Anspruch auf ein vor der Entladung zu erstellendes Gutachten.
- 2. Teilpartien gelten hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche als selbständige Lieferungen. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Mehroder Minderlieferungen von uns bis zu 10 % berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Annahme der Ware noch zum Rücktritt vom Vertrag. Unberührt bleibt das Rechts des Käufers auf Minderung.
- 3. Bei Mängeln unserer Waren können wir nach unserer Wahl zwischen Nachbesserung oder Neulieferung der Ware wählen. Der Käufer hat nur Anspruch auf Rücktritt oder Minderung, falls unsere Nachlieferung fehlschlägt. Für Mangelfolgeschäden oder für Schäden, die sich aus der Verletzung unserer sonstigen Verpflichtungen ergeben, haften wir nur nach Maßgabe von § 6.
- 4. Wir können die Erfüllung eines Gewährleistungsanspruches davon abhängig machen, dass der Käufer eine dem Wert der mangelhaften Lieferung entsprechende Teilzahlung geleistet hat, zumindest jedoch 80 % des von uns in Rechnung gestellten Wertes.

§ 9 Sonstiges

- 1. Erfüllungsort ist 95030 Hof.
- 2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer ist 95030 Hof.
- 3. Sollte der Käufer seinen Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, einen im Land des Käufers liegenden Gerichtsstand zu wählen.
- 4. Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie der EU unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf CISG.



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf Nahrungsmittel

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Verkauf Nahrungsmittel sowie der Vereinbarungen auf der Vorderseite unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall gilt diejenige Regelung zwischen den Parteien als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, im Zweifelsfalle die gesetzliche Regelung.